

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Aslan Ekrem, Sandro Sinkovits, Sarah Zöchling

zur Gesetzesvorlage Nr. 11 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 50f lautet:

- (1) Die Betreiber von sozialen Netzwerken, die der elektronischen Kommunikation dienen, sind verpflichtet, eine altersgerechte Aufklärung über Datenschutz und Datenschutzeinstellungen vorzunehmen.
- (2) Die Betreiber dürfen von Nutzerinnen und Nutzern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei der Anmeldung ausschließlich folgende Daten erheben:
 - Name und Vorname einschließlich eines Nicknames
 - Geburtsdatum
 - e-mail-Adresse
- (3) Die Betreiber sind verpflichtet, für die Benutzergruppen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und vom 14. bis zum 18. Lebensjahr Standardeinstellungen für Dateneingabe und Benutzerprofile anzulegen, die von der Datenschutzkommission genehmigt werden müssen.
- (4) Wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer ihr/sein Profil löscht, muss es vom Betreiber unwiderruflich und von allen Servern weltweit gelöscht werden.
- (5) Wenn Betreiber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Datenschutzkommission eine Verwaltungsstrafe bis EUR 20.000,-- verhängen.

IM AUSSCHUSS EINSTIMMIG BESCHLOSSEN